



# Der Bürgermeister der Stadt Groß-Bieberau als örtliche Ordnungsbehörde

Marktstraße 28 - 30 ■ 64401 Groß-Bieberau

[www.gross-bieberau.de](http://www.gross-bieberau.de)

## **Verhaltensregeln Brauchtumsumzug**

*Zur Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer des Umzuges bei der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Festumzuges ist folgendes zu beachten:*

(1) Auch für einen Brauchtumsumzug gelten die normalen Rechtsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), die Fahrerlaubnisverordnung (FeV), das Straßenverkehrsgesetz (StVG), die allgemeinen Verkehrssicherheitspflichten im Straßenverkehr sowie das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

(2) Jede am Umzug teilnehmende Gruppe hat eine verantwortliche, volljährige Aufsichtsperson (nicht der Fahrer) zu benennen, die dem Veranstalter die Kenntnisnahme der behördlichen Vorgaben sowie die Verhaltensregeln bestätigt. Die Aufsichtsperson hat Fahrzeuge und Anhänger vor Beginn des Umzuges zu überprüfen sowie die Zugteilnehmer seiner Gruppe von den behördlichen Vorgaben und Verhaltensregeln in Kenntnis zu setzen.

(3) Die einzelnen Wagen sollen durch eine Rundumverkleidung so hergerichtet werden, dass Zuschauer – insbesondere Kinder – nicht zwischen die Achsen oder unter die Fahrzeuge geraten können. Bei fehlender Rundumverkleidung ist dies durch eine ausreichende Anzahl von Wegbegleitern durch die teilnehmende Gruppe sicherzustellen. Es wird empfohlen, je Wagenrad einen Wegbegleiter zu stellen.

(4) Ein Besteigen der Aufbauten, Wägen und Zugfahrzeuge während des Zuges ist untersagt.

(5) Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Die Fahrer müssen nach vorne, seitlich und rückwärts ein freies Sichtfeld haben. Dies ist bei etwaigen Verkleidungen des Fahrzeugs zu beachten; ggf. sind zusätzliche Außenspiegel anzubringen. Aufbauten, Dekorationen und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten.

(6) Alkoholisierte Fahrzeugführer sind unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzuges auszuschließen. Teilnehmer, die wegen übermäßigem Alkohol- bzw. Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen, sind unverzüglich vom Festumzug auszuschließen.

(7) Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können. Das Konsumieren von branntweinhaltigen Getränken durch die Teilnehmer ist untersagt.

(8) Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien und von verletzenden Gegenständen (z.B. Flaschen, Gläsern), mit Ausnahme von Bonbons, ist verboten.

(9) Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf anderer Zugteilnehmer, Fußgruppen oder Zuschauern nicht beeinträchtigen und ist so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wagen hinaus wahrgenommen werden kann. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist in das Innere des Wagens zu richten. Elektrische Geräte, wie z.B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften für den mobilen Betrieb entsprechen. Ggf. sind Schallpegelbegrenzer einzusetzen.

Beim Abspielen von Tonträgern oder Musik durch Musiker/Sänger von gebührenpflichtigem Liedgut, ist die Gruppe für die Anmeldung bei der GEMA selbst verantwortlich.

(10) Sinngemäß gilt dies auch für Gespannfahrzeuge, Fußgruppen, Radfahrer, Phantasiefahrzeuge und Reiter, die am Umzug teilnehmen.

(11) Zugtiere von Gespannfahrzeugen und Pferde müssen schrecksicher sein. Sie benötigen einen geeigneten Führer sowie Wegbegleiter.

(12) Solche Teilnehmer der Veranstaltung, die Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters nicht Folge leisten, hat der Veranstalter unverzüglich vom Umzug auszuschließen.

(13) Die Teilnehmer der Veranstaltung haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmern oder Besuchern des Umzugs betroffen werden.

(14) Die Zugteilnehmer sind verpflichtet eine Absturzsicherung des Aufbaus zu gewährleisten. Dies muss mit einer Bordwandhöhe von mindestens 80 cm oder höher, ringsherum des Anhängers/Rolle/Aufbau sichergestellt werden.